

# **VS\_GERICHTE C3 12 55 vom 21. August 2012**

VS Kantonsgericht, 2012-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_C3 12 55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C3_12_55)

FR: VS\_GERICHTE C3 12 55 du 21 août 2012

IT: VS\_GERICHTE C3 12 55 del 21 agosto 2012

## **Regeste**

C3 12 55 URTEIL VOM 21. AUGUST 2012 Kantonsgericht Wallis Zivilkammer Es wirken mit: Kantonsrichter Hermann Murmann, Gerichtsschreiber Dr. Rochus Jossen in Sachen X\_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt A\_\_\_\_\_ gegen Y\_\_\_\_\_, Beschwerdegegner, vertreten durch Rechtsanwalt B\_\_\_\_\_ (provisorische Rechtsöffnung)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

September 2007, Fr. 25'000.-- nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2008, Fr. 25'000.-- nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Mai 2008 und Fr. 25'000.-- nebst Zins zu

### **E. 5**

A., Basel 2011, N. 6 zu Art. 143 OR). Die solidarische Verpflichtung kann sich auch stillschweigend aus den Umständen und dem sonstigen Inhalt des Vertrages als gewollt ergeben (BGE 116 II 707 E.3; Staehelin, a.a.O., N. 52 zu Art. 82 SchKG mit Hinweisen). Es sind die Erklärungen der Parteien auf Grund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie nach den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten (BGE 133 III 406 E.2.2, 132 III 24 E. 4, 130 III 417 E. 3.2, 122 III 420 E. 3a, je mit Hinweisen). Hierbei ist als Vertragswille anzusehen, was vernünftig und redlich (korrekt) handelnde Parteien unter den konkreten Umständen durch die Verwendung der auszulegenden Worte oder ihr sonstiges Verhalten ausgedrückt und folglich – im Sinne eines sachgerechten Resultats – gewollt haben würden (BGE 132 III 626 E. 3.1, 129 III 122). Primäres Auslegungsmittel ist der Wortlaut; ergänzend sind die Umstände des Vertragsabschlusses und die Verkehrsübung zu berücksichtigen. Die Auslegung hat ex tunc, nach Treu und Glauben, nicht formalistisch gemäss Buchstaben, ganzheitlich und gesetzeskonform zu erfolgen (zum Ganzen vgl. Gauch/Schluep/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 8. A., Zürich/Basel/Genf 2003, N. 1196 ff.). bb) Vorliegend nahm die Vorinstanz an, die Benennung der Vertragspartei seitens der Borger als „Fam. D\_\_\_\_\_“ spreche für eine Solidarschuldnerschaft. Dem widerspricht die Beschwerdeführerin zu Recht. Denn vorab beinhaltet die Bezeichnung „Familie“ nicht nur die Ehegatten D\_\_\_\_\_ und X\_\_\_\_\_, sondern

- 6 - umschliesst ebenfalls deren Kinder, d.h. zumindest G\_\_\_\_\_, welcher die Beschwerdeführerin vor erster Instanz vertreten hat. Dass dieser und allfällige weitere Kinder ebenfalls solidarisch verpflichtet werden sollten, bringt der Beschwerdegegner aber nicht vor und hiervon ging auch die Vorinstanz nicht aus. Ferner zitiert die Vorinstanz nur einen Teil der Parteibezeichnung. Diese lautet nämlich vollständig: „Fam. D\_\_\_\_\_“

des F\_\_\_\_\_“. Der Zusatz „des F\_\_\_\_\_“ deutet jedoch nicht auf eine Familie bzw. die Ehegatten, sondern auf eine Einzelperson als Vertragspartei und spricht mithin gegen eine Solidarschuld. Aus der konkreten Benennung der Vertragspartei lässt sich folglich eine Solidarschuldnerschaft der Beschwerdeführerin nicht begründen. Ebenso wenig lässt sich allein aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin den Darlehensvertrag nebst ihrem damaligen Ehegatten unter der Bezeichnung „Die Borger“ unterzeichnete, darauf schliessen, dass sowohl D\_\_\_\_\_ als auch X\_\_\_\_\_ dem Gläubiger gegenüber erklärten, „jeder einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld haften [zu] wolle[n] (Art. 143 Abs. 1 OR), sondern lediglich, dass sie sich im Sinne des Darlehensvertrags verpflichteten, was aber auch als Teilschuldner möglich war. Denn ein gemeinsamer Vertragsabschluss reicht grundsätzlich nicht zur Begründung einer Solidarschuld (BGE 123 III 53 E. 5, 116 II 707 E. 3; Heierli/Schnyder, a.a.O., N. 7 zu Art. 143 OR mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin bringt vor, es habe sich beim Darlehen vorab um eine Mittelbeschaffung für das Baugeschäft ihres Ehegatten gehandelt. Für diesen Einwand spricht, dass im eigentlichen Vertragsinhalt von dem Borger gesprochen wird, d.h. die Vertragspartei im Singular und in der männlichen Form benannt wird. Die konkrete Darlehenssumme lässt ferner einzig darauf schliessen, dass es sich jedenfalls nicht um ein alltägliches familiäres Bedürfnis gehandelt haben kann, gibt jedoch keine weiteren Hinweise auf den Darlehenszweck. Ebenso erlauben weder der konkrete Rückzahlungszeitpunkt noch andere Umstände aus Sicht von redlich handelnden Parteien den Schluss für eine Teil- oder aber für eine Solidarschuld. Mithin lässt sich aus dem Darlehensvertrag selbst nicht auf eine Solidarschuldnerschaft schliessen, womit es am Beschwerdegegner gelegen wäre, nach Massgabe von Art. 8 ZGB Umstände anzuführen, die auf eine Solidarschuldnerschaft deuten, was auch im Rechtsöffnungsverfahren zulässig gewesen wäre (Heierli/Schnyder, a.a.O., N. 7 zu Art. 143 OR; ferner Staehelin, a.a.O., N. 52 zu Art. 82 SchKG). Als solche wurden in der Rechtsprechung etwa die gemeinsame Geldaufnahme von Ehegatten für gemeinsame Bedürfnisse wie den Bau eines Einfamilienhauses oder für Verpflichtungen aus einem Gemeinschaftskonto anerkannt (ZWR 1992 S. 347; BGE 116 II 707 E. 3, je mit Hinweisen). Da es der Beschwerdegegner jedoch versäumt hat aufzuzeigen, inwiefern die Ehegatten mit der Geldaufnahme ein gemeinsames Ziel verfolgten und da die Auslegung des vorgelegten Rechtsöffnungstitels zu keinen eindeutigen Resultaten führt, ist die Rechtsöffnung für den vorliegend betriebenen Gesamtbetrag zu verweigern. e) Die Beschwerde ist mithin begründet und gutzuheissen und der Rechtsöffnungsentscheid ist aufzuheben. Bei diesem Verfahrensausgang kann die rechtliche Beurteilung der weiteren Einwände der Beschwerdeführerin, namentlich der Einwand betreffend die Aktivlegitimation des Beschwerdegegners, offen bleiben.

- 7 - 4. a) Das Gericht hat in seinem Entscheid die Prozesskosten von Amtes wegen festzulegen (Art. 104 f. ZPO). Diese umfassen sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung (Art. 95 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 96 ZPO); für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009, wobei gemäss Art. 1 Abs. 3 GTar die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung vorbehalten bleiben. Die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG) bestimmt in Art. 61, dass das obere Gericht, an das eine betreibungsrechtliche Summarsache (Art. 251 ZPO) weitergezogen wird, für seinen Entscheid eine Gebühr erheben kann, die höchstens

das Anderthalbfache der für die Vorinstanz zulässigen Gebühr beträgt. Art. 48 GebV SchKG sieht für einen Streitwert von über Fr. 100'000.-- bis Fr. 1'000'000.-- eine Spruchgebühr von Fr. 70.-- bis Fr. 1'000.-- vor. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Der Bezirksrichter hat die Spruchgebühr erstinstanzlich auf Fr. 405.-- festgesetzt, was angemessen erscheint. Die Beschwerdeinstanz hat keine Veranlassung, diese anders festzulegen. Die Gerichtsgebühr wird mit dem vom Beschwerdegegner erstinstanzlich geleisteten Vorschuss von Fr. 405.-- verrechnet. Für das Beschwerdeverfahren wird die Spruchgebühr auf Fr. 600.-- festgesetzt (Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 GebV SchKG). Nach Verrechnung mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Vorschuss von Fr. 800.-- ist ihr Fr. 200.-- durch das Kantonsgericht zurückzuerstatten. Der Beschwerdegegner schuldet der Beschwerdeführerin Fr. 600.-- für geleistete Vorschüsse. b) Da der Beschwerdegegner unterliegt, steht ihm keine Parteientschädigung zu. Demgegenüber hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin, die eine Parteientschädigung beantragt hat, Anspruch auf eine solche (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen und die Kosten einer berufsmässigen Vertretung sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Das Anwaltshonorar bemisst sich in Fällen, in welchen sich der Streitwert nicht beziffern lässt, im gesetzlich vorgegebenen Rahmentarif nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 und 3 GTar). Bei Streitigkeiten, die im Bereich des SchKG zu einer Entschädigung berechtigen, wird das Anwaltshonorar zwischen Fr. 250.-- und Fr. 3'300.-- festgesetzt (Art. 33 GTar), womit sich für das vorliegende Verfahren, das Dossier war nicht umfangreich, die sich stellenden Rechtsfragen leicht und der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin konnte

- 8 - sich auf eine knappe Beschwerdeschrift beschränken, eine Entschädigung von Fr. 900.-- (inkl. Auslagen) rechtfertigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.